



Protokollauszug vom 24. März 2010, 184. Sitzung

5687. 2009/480

Weisung 446 vom 04.11.2009:

Förderung und Unterstützung der Arbeitsintegration von Jugendlichen und Erwachsenen, Gemeindebeschluss

Ausstand: Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP)

Die Redaktionskommission beantragt einstimmig Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 5616 vom 3. März 2010:

Zustimmung:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)
Abwesend:	Ernst Danner (EVP), Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der Vorlage mit 83 gegen 26 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit der Redaktionskommission beschlossen:

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 5616, Lit. A vom 3. März 2010 und des fakultativen Referendums.

Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration vom 24. März 2010

Der Gemeinderat erlässt
gestützt auf Ziffer 3 des Gemeindebeschlusses vom 13. Juni 2010
folgende Verordnung:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Die Verordnung regelt die Zuständigkeit von Gemeinde und Gemeinderat für die Ausgabenbewilligung von Angeboten der Stadt und Dritter für die Arbeitsintegration von Jugendlichen und Erwachsenen. Die Kompetenzen des Stadtrats gemäss Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Träger von Angeboten zur Arbeitsintegration

Träger von Angeboten zur Arbeitsintegration sind die Stadt, die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Zürich oder Dritte.

Art. 3 Ausgabenbewilligung für Angebote der Stadt

¹Ausgaben für bisherige Angebote der Stadt werden im Rahmen des Voranschlags bewilligt.

²Ausgaben für neue Angebote der Stadt werden bei erstmaliger Beschlussfassung des Gemeinderats gestützt auf Art. 11 lit. a der Gemeindeordnung unter Ausschluss des obligatorischen Referendums bewilligt. In den Folgejahren erfolgt die Ausgabenbewilligung, auch bei Erhöhung der Ausgaben, im Rahmen des Voranschlags.

³Ausgaben für Angebote der AOZ werden gestützt auf Art. 118 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 2 Ziff. 4 und Art. 6 Ziff. 2 der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich vom Gemeinderat mit dem Voranschlag in Form eines Betriebsbeitrags bewilligt.

Art. 4 Ausgabenbewilligung für Angebote Dritter

¹Ausgaben für bisherige und neue Angebote Dritter werden gestützt auf Art. 11 lit. a der Gemeindeordnung unter Ausschluss des obligatorischen Referendums bewilligt.

²Die Ausgabenbewilligungen sind in der Regel auf eine Periode von vier Jahren befristet. Sie können eine Teuerungsklausel enthalten.

³Die Ausgaben können in Form von Objektkrediten oder Rahmenkrediten bewilligt werden.

Art. 5 Ausgabenbewilligung für Angebote in der Versuchsphase

Angebote der Stadt oder Dritter, die sich in der Versuchsphase befinden, werden ge-



3 / 3

stützt auf Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung bewilligt. Die Versuchsphase hat in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren.

Art. 6 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt die vorliegende Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat, das Zentralwahlbüro und amtliche Publikation am 31. März 2010 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. April 2010). (Der Gemeinderatsbeschluss liegt bei den Parlamentsdiensten, Stadthaus, auf.)

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat